

## 6. Fiskalregeln gem. Österreichischem Stabilitätspakt 2012

Bund, Länder und Gemeinden vereinbarten zur Umsetzung der Vorgaben des Art. 13 B VG, des Unionsrechts und des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion ein System mehrfacher Fiskalregeln, die bei der jeweiligen Haushaltsführung zu beachten sind. Für das Jahr 2016 ist über den jeweils zulässigen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo), über den strukturellen Saldo, über die Ausgabenbremse und über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach ESVG (Schuldenquotenanpassung) zu berichten.

### 6.1. Maastricht-Saldo

#### 6.1.1. Herleitung Maastricht-Saldo

Nach dem vorliegenden Rechnungsabschluss beträgt das Maastricht-Defizit des Landes EUR 257,0 Mio. Es setzt sich aus dem Ergebnis des Rechnungsquerschnitts in Höhe von EUR -256,5 Mio. (s. Anlage 5 a, Punkt C.) den unter Punkt 6.1.1.1 dargestellten Bereinigungen und dem Ergebnis der außerbudgetären Einheiten in Höhe von EUR 18,9 Mio. zusammen.

Überleitungstabelle gem. Österr. Stabilitätspakt 2012, in Mio EUR	Betrag
Finanzierungssaldo gemäß VRV-Rechnungsquerschnitt für Länder	- 256,5
(+) Positionen, die zusätzliche Einnahmen oder keine Ausgaben laut ESVG sind soweit nicht ohnedies bereits im Finanzierungssaldo gemäß VRV berücksichtigt (Summe)	23,4
(-) Positionen, die zusätzliche Ausgaben oder keine Einnahmen laut ESVG sind soweit nicht ohnedies bereits im Finanzierungssaldo gemäß VRV berücksichtigt (Summe)	- 42,8
ergibt Finanzierungssaldo laut ESVG 95 (Gebietskörperschaft)	- 275,9
(+) Finanzierungssaldo laut ESVG für Immobiliengesellschaften und außerbudgetäre Einheiten soweit sie dem Sektor Staat zuzurechnen sind und auch dem Verantwortungsbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft zugerechnet werden können	18,9
(+) / (-) Veränderung Schuldenstand von (ausgegliederten) Krankenanstaltengesellschaften	
<b>Finanzierungssaldo laut ESVG - Land Steiermark</b>	<b>- 257,0</b>